

Wichtige Informationen zum Steuerrecht für unsere Vereine

Vorteile der Gemeinnützigkeit – die steuerliche Begünstigung

Die steuerbegünstigten Zwecke im Überblick

Für Vereine, die laut Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen gelten zahlreiche Steuerbegünstigungen. Die Grundsätze der steuerlichen Gemeinnützigkeit sind in der Abgabenordnung(AO) in dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke,“ (§§51-68AO) geregelt; wichtige Zweifels- und Auslegungsfragen werden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vom 10.09.2002 behandelt.

Begünstigt sind Vereine, Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar folgenden Zwecken dienen:

- gemeinnützigen § 52 AO
- mildtätigen § 53 AO
- kirchlichen § 54 AO

Wer erhält die Steuerbegünstigung?

Die steuerlichen Begünstigungen erhalten nicht nur eingetragene Vereine (e.V.), sondern auch sog. nichtrechtsfähige Verein. Insoweit werden nichtrechtsfähige Vereine und der rechtsfähige Verein gleich behandelt (AEAO zu § 51).

Vorteile der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Vereine genießen u. a. folgende Steuervorteile:

Körperschaftsteuergesetz § 5 Abs. 1 Nr. 9

Danach sind der Zweckbetrieb und der ideelle Bereich nicht körperschaftsteuerpflichtig. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen, es gilt jedoch ein Freibetrag von 5.000 Euro. Ggf. ist der Mitgliedsbeitrag bei nicht steuerbegünstigten Institutionen in einen echten und unechten Betrag aufzuteilen (Abschn.39, 40 KStR).

Gewerbesteuergesetz § 3 Nr. 6

Wie Körperschaftsteuer, auch hier beträgt der Freibetrag 5.000 Euro (§11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG).

Erbschaftsteuergesetz § 13 Abs. 1 Nr. 16 , 17

Danach sind Zuwendungen an steuerbegünstigte Vereine nicht erbschaftsteuer /schenkungssteuerpflichtig. Diese Steuerfreiheit entfällt ggf. rückwirkend, wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

Umsatzsteuergesetz § 12 Abs. 2 Nr. 8a, § 23 a

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG unterliegen die steuerpflichtigen Umsätze, soweit sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, dem ermäßigten Steuersatz. Nach § 23 a UStG können die abziehbaren Vorsteuern bei kleineren Vereinen (Umsatz unter 35.000,00 Euro) ggf. wahlweise mit einem Durchschnittssatz von 7 Prozent berechnet werden. Daneben sind nach § 4 UStG diverse Umsätze steuerfrei.

§ 64 Abs. 3 AO

Danach ist der sog. wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dann körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, wenn die Bruttoumsätze (d. h. einschließlich USt) 35.000,00 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Die gemeinnützigen Vereine sind von der Zinsabschlagssteuer befreit. Dafür muss eine Kopie der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid dem zuständigen Bankinstitut eingereicht werden (drei - Jahresrhythmus).

Gründung

Erlangung der Gemeinnützigkeit bei Gründung

Unter der Voraussetzung das der Verein ordnungsgemäß gegründet wurde und die Satzung von den Voraussetzungen der Vereinsmitglieder erfüllt, wird diese dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung eingereicht (in der AO ist eine Mustersatzung abgedruckt). Das Finanzamt prüft die Satzung und erteilt einen vorläufigen Gemeinnützigkeitsbescheid. Spätestens nach 18 Monaten sind die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit anhand von Unterlagen wie Einnahmenüberschussrechnung, Protokolle der Hauptversammlung und Tätigkeitsnachweis dem Finanzamt einzureichen.

Förderung der Allgemeinheit

Bei Vereinen ist zu prüfen, ob, wenn sich das Tun des Vereins nur auf seine Mitglieder beschränkt, jedem anderen auch die Mitgliedschaft im Verein offen steht. Hat der Verein wegen mangelnder Kapazität, die Mitgliedsaufnahme beschränkt, ist dies jedoch nicht schädlich. Die Mitgliedsaufnahme darf auch nicht durch zu hohe Mitgliedsbeiträge beschränkt werden, da die Allgemeinheit nicht gefördert wird, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist oder infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein kann.



Begriff der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Dem Gebot der Selbstlosigkeit kommt eine große Bedeutung zu. Eine Körperschaft handelt nach § 55 Abs. 1 AO selbstlos, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1-4 AO erfüllt sind d.h., wenn

- a) sie weder selbst noch zugunsten ihrer Mitglieder eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. D. h. die Verfolgung gewerblicher Zwecke oder sonstiger Erwerbszwecke steht der Selbstlosigkeit entgegen. Die Selbstlosigkeit setzt uneigennütziges Handeln voraus, was nur gegeben ist, wenn nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke können verfolgt werden. Dies ist zulässig, darf aber nicht im Vordergrund stehen. Ein Verein kann folglich auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten ohne das Gebot der Selbstlosigkeit zu verletzen. Maßgebend für den Begriff welche Tätigkeit – die steuerbegünstigte oder die wirtschaftliche – überwiegt, ist dabei der Zeit- und Personalaufwand, den die Körperschaft für die steuerbegünstigten Bereiche gegenüber den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und der Vermögensverwaltung aufwendet.

Begriff der Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt nach § 56 AO vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Es können auch mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgt werden, ohne dass dadurch die Ausschließlichkeit verletzt wird. Der Grundsatz der Ausschließlichkeit untersagt dem Verein aber nicht jede wirtschaftliche Betätigung. Die Werbung, das Betreiben einer Vereinsgaststätte, etc. werden vom Gesetzgeber zugelassen, wenn diese Tätigkeiten nur Nebenzweck zu den eigentlichen satzungsmäßigen Tätigkeiten sind (s.-BFH-Urteil). Es verfolgt ein Verein seine satzungsmäßigen Zwecke auch dann ausschließlich, wenn er in der Satzung neben dem gemeinnützigen Zweck als weiteren Zweck die Förderung der Kameradschaft nennt und sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt.



Begriff der Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Unmittelbarkeit liegt vor, wenn der Verein seine steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke verfolgt und wenn er selbst diese Zwecke verwirklicht.

Die Zwecke können auch durch Hilfspersonen verwirklicht werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist (s. § 57 Abs. 1 AO). Verfolgt der Verein die steuerbegünstigten Zwecke nur mittelbar, erhält er grundsätzlich keine Steuervergünstigungen.

Grundsatz der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Die Mittel eines Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (**Mittelverwendungsgebot**) verwendet werden (wegen Ausnahmen s. § 58 AO), wobei auch der Gewinn aus Zweckbetrieben und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sowie der Über-

schuss aus der Vermögensverwaltung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden darf. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Bau eines Vereinsheimes, Kauf von Sportgeräten usw.).

Nachweispflicht der tatsächlichen Geschäftsführung nach § 63 Abs. 3 AO

Steuerbegünstigte Vereine haben zum Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Verein hat für jeden seiner vier Tätigkeitsbereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, s. 3.4.1.) die Aufzeichnungen getrennt zu tätigen. Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Bei Missbräuchen auf diesem Gebiet, z. B. durch Ausstellung von Gefälligkeitsbestätigungen (s. 6.14 ff.), ist die Gemeinnützigkeit zu versagen.

Pflichten

Buchführungspflichten

Der **Vorsitzende** eines eingetragenen Vereins ist dessen gesetzlicher Vertreter und als solcher verpflichtet, die steuerlichen und sonstigen Pflichten zu erfüllen.

Buchführungspflicht nach Bürgerlichem Gesetzbuch

§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 666 BGB verpflichtet die Organe (bei Vereinen den Vorstand) von Vereinen, Auskunft, Rechenschaft und Nachricht über die Geschäftsführung abzulegen. Nach § 259 BGB wird diese Pflicht dadurch erfüllt, dass eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen hat und die anfallenden Belege vorhanden sind. Gemäß § 260 Abs. 1 BGB hat der Vorstand auch ein Bestandsverzeichnis zu führen, in dem alle Bestände des Vereins enthalten sind. Diese Nachweise hat der Vorstand in aller Regel i. R. d. Hauptversammlung den anwesenden Mitgliedern zu präsentieren.

Buchführungspflicht nach Steuerrecht

Nach § 140 AO besteht Buchführungspflicht für Vereine, wenn sie nach anderen Vorschriften als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen haben, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Da Vereine (s.2.1.1.) diese Pflichten nach BGB zu erfüllen haben, sind sie auch für Zwecke der Besteuerung dazu verpflichtet.

Nach § 141 AO tritt eine Buchführungspflicht mit Erstellung einer Bilanz für Vereine dann ein, wenn

- Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG von mehr als 500.000,00 € im Kalenderjahr, oder
 - ein Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO von **mehr als 50.000,00 €** im Kalenderjahr erzielt werden.
- Wird die Buchführungsgrenze nur einmalig überschritten, so wird auf Antrag des Vereins nach § 148 AO Befreiung von der Buchführungspflicht bewilligt, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Grenze auch später überschritten wird.
- Werden die o. g. Grenzen von 500.000,00 € / 50.000,00 € erstmalig überschritten, tritt die Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 AO erst ein Jahr nach der Aufforderung des Finanzamts, die Bücher gemäß 141 AO zu führen ein, wobei die Finanzverwaltung dem Verein den Beginn der Buchführungspflicht mindestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres von dessen Beginn an die Buchführungspflicht zu erfüllen ist, in einem Steuer-, Feststellungsbescheid oder in einem gesonderten Verwaltungsakt mitzuteilen hat.

Die Bildung von Rücklagen

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO hat ein Verein die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, für die satzungsgemäßen Zwecke einzusetzen (Mittelverwendungsgebot). Eigentlich müssen alle einem Verein zufließenden Mittel zeitnah (bis zum Ende des folgenden Jahres) für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden (Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung).

Folgende Rücklagen können aber gebildet werden

- Zweckgebundene Rücklagen
- Freie Rücklagen

Die Bildung der Rücklagen muss, um nachweisbar zu sein, vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Behandlung der Rücklagen bei der Gewinnermittlung

Der Verein hat die Bildung der Rücklagen in der Erklärung Gem. 1 gegenüber dem Finanzamt gesondert darzulegen. Vereine die Ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (Einnahme-Überschuss-Rechnung), haben die Rücklagenbildung in einer Nebenrechnung zu dokumentieren. Bilanzierende Vereine weisen die Rücklagenbildung gesondert erkennbar in der Bilanz aus (s. BFH-Urteil vom 20.12.1978, BStBl II 1979 S. 496).

Zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO)

Ein Verein kann Mittel aus den Bereichen (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) in eine oder mehrere Rücklagen einstellen, wenn die Mittel für bestimmte Zweckverwirklichungsmaßnahmen angesammelt werden, dafür konkrete Zeitvorstellungen bestehen und dadurch die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erfüllt werden können und dies ohne die Bildung der Rücklage nicht möglich gewesen wäre. Die Rücklagenbildung ist nur zulässig, wenn für geplante Vorhaben (z.B. Bau eines Geräteschuppens, Anbau an ein Sportheim, etc.)

- konkrete Zeitvorstellungen bestehen, für die die Rücklage gebildet werden soll (ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren sollte nicht überschritten werden),
- keine konkreten Zeitvorstellungen bestehen, aber die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und finanziell machbar in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

Die Bildung von Betriebsmittelrücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) i. H. d. Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode (zeitnah, d. h. bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahrs) ist zulässig und bestimmt sich nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles; s. § 58 Nr. 10 AEAO).

Überblick über die Vereinsbesteuerung

Gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienender Verein

ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge, Dienstleistungsbeiträge
- Zuschüsse von Verbänden oder der öffentlichen Hand
- Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse
- keine Steuern

Vermögensverwaltung

- Zinserträge aus Bank- und Sparguthaben
- Pacht- und Mieterträge (z.B. aus der Verpachtung einer Vereinsgaststätte oder aus der Überlassung von Sportanlagen)
- sonstige Erträge (z.B. Erlöse aus der Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen)
- keine KSt, GewSt, USt 7 %

Zweckbetrieb

- Sportveranstaltungen, soweit die Einnahmen (einschl. USt.) insgesamt 35.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigen
- Vermietung an Mitglieder
- Eintrittsgelder bei kulturellen Veranstaltungen, Einnahmen aus Lotterien (Tombola)
- keine KSt, GewSt, USt 7%

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, § 67 AO

- Sportveranstaltungen, soweit die Bruttoeinnahmen insgesamt 35.000 € im Kalenderjahr übersteigen oder gem. § 67a Abs. 2 AO zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb optiert wurde und bei den Veranstaltungen Sportler teilnehmen, die über Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen erhalten
- KSt, GewSt, USt 7 %

Besteuerung

übriger

- Öffentliche Veranstaltungen
- gesellige Veranstaltungen
- selbst wirtschaftendes Vereinsheim
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Werbung
- KSt, GewSt, USt regelmäßig 19 %

KSt
GewSt
Ust

Körperschaftsteuer

Besteuerungsfreigrenze

Sind die Einnahmen eines Vereins einschließlich Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **größer als € 35.000,00** im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer. Sind die Einnahmen – wenn auch nur geringfügig – größer als € 35.000,00, ist eine Ertragsbesteuerung durchzuführen.

Ab 01.01.2009 beträgt der Freibetrag bei Überschüssen aus den steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben jährlich € 5.000,00.

Gewerbsteuer

Darstellung der Steuerpflicht für Vereine / Steuerbefreiungen

Vereine, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (s. §§ 51-68 AO) sind mit ihren Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung sowie dem Zweckbetrieb von der Gewerbesteuer befreit. Unterhält ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i. S. v. § 14 AO- ausgenommen Land- und Forstwirtschaft -, so unterliegt er damit der Gewerbesteuerpflicht, wenn die Einnahmen inklusive Umsatzsteuer insgesamt den Betrag von € 35.000,00 im Jahr übersteigen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb erfordert weder Gewinnerzielungsabsicht noch die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Werden von einem Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, bilden diese gemäß § 8 GewStDV einen einheitlichen Gewerbebetrieb.

Ab 01.01.2009 beträgt der Freibetrag bei Überschüssen aus den steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben jährlich € 5.000,00.

Umsatzsteuer

Abgrenzung außerunternehmerischer / unternehmerischer Bereich

Ein Verein hat genauso wie jeder Steuerpflichtige eine unternehmerische und eine außerunternehmerische Sphäre.

Außerunternehmerischer Bereich:

Ideeller Bereich z. B.

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse

0% Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug nicht möglich.

Unternehmerischer Bereich:

Vermögensverwaltung z. B.

- Mieterlöse
- Zinserträge
- Wertpapiererträge

steuerfrei oder 7 % Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug möglich, wenn Einnahmen nicht steuerfrei

Unternehmerischer Bereich:

Steuerbegünstigte Zweckbetriebe z. B.

- Eintrittsgelder
- Ablösezahlungen
- Sportliche Veranstaltungen

Steuerfrei oder 7 % Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug möglich, wenn Einnahmen nicht steuerfrei

Unternehmerischer Bereich:

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb z. B.

- Bewirtungseinnahmen
- Sportartikelverkauf
- Altmaterialsammlungen

Steuerfrei oder 19 % Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug möglich, wenn Einnahmen nicht steuerfrei



Lieferungen

§ 3 Abs. 1 UStG definiert Lieferungen eines Unternehmers als Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Lieferungen eines Vereins liegen z. B. vor, wenn in der Vereinskantine Speisen und Getränke abgeben, Sportgeräte, Altmaterial, Bücher oder Karten gegen Entgelt abgegeben oder verkauft werden.

Sonstige Leistungen

Nach § 3 Abs. 9 UStG sind sonstige Leistungen solche Leistungen, die keine Lieferungen sind. Die sonstigen Leistungen können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen. Demnach stellt die sonstige Leistung eine willentliche Zuwendung eines wirtschaftlichen Vorteils dar, der nicht in der Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand besteht.

Unter den Begriff sonstigen Leistungen fallen außerdem oft Dienstleistungen.

Beispiele für sonstige Leistungen von Vereinen an ihre Mitglieder sind:

- die Abgabe von Eintrittskarten anlässlich von Veranstaltungen jeglicher Art;
- die unechten Mitgliederbeiträge,
- die Vermietung bzw. Verpachtung der Vereinsgaststätte,
- die Nutzungsüberlassung von Sportstätten.



Umsatzsteuer

Besteuerung der Kleinunternehmer

Ein Verein muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, ist allerdings auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die nach den vereinnahmten Entgelten bemessenen Umsätze des Vorjahres € 17.500,00 nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr € 50.000,00 voraussichtlich nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der beiden Umsatzgrenzen ist jeweils der Gesamtumsatz i.S.v. § 19 Abs. 3 UStG zuzüglich der Umsatzsteuer abzüglich der darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzusetzen. Die Frage, ob der Umsatz des Kleinunternehmers im laufenden Kalenderjahr € 50.000,00 voraussichtlich nicht überschreiten wird, ist nach den Verhältnissen zu Beginn dieses Kalenderjahrs zu beantworten. Bei Beginn der unternehmerischen Tätigkeit ist, da im Vorjahr keine Umsätze vorlagen, allein der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres nach der Grenze von € 17.500,00 zu prüfen. Hat der Verein seine unternehmerische Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Gesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind dabei als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, die Umrechnung nach Tagen führt zu einem niedrigeren Jahresumsatz. Der Unternehmer der § 19 Abs. 1 UStG anwendet, darf die Umsatzsteuer in der Rechnung nicht gesondert ausweisen, sowie die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Für Vereine, die im Vorjahr gegründet wurden, Umsätze aber erst im Folgejahr ausüben, ist die Umsatzgrenze von € 50.000,00 entscheidendes Kriterium für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Folgejahr.

Option des Kleinunternehmers zur Normalbesteuerung

Nach § 19 Abs. 2 UStG kann der Verein dem Finanzamt erklären, dass er seine Umsätze versteuern will, d.h. auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Für den Verzicht ist keine besondere Form erforderlich, vielmehr reicht dafür jede konkludente Handlung (z. B. Abgabe von Jahressteueranmeldungen mit Steuerberechnung) aus. Eine Option kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklärt werden, wobei die Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung einen Monat nach Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt eintritt. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bindet die Option zur Besteuerung der Umsätze den Kleinunternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer die Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen.

Umsatzsteuer

Regelbesteuerung

Steueratbestände

Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt im Leistungsaustausch ausführt. Unternehmer ist, wer die Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen selbstständig ausübt. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistungen zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuer

Abziehbare Vorsteuern

Für den Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 UStG gelten folgende Voraussetzungen

- der Verein ist Unternehmer, bzw. kein Kleinunternehmer, es sei denn er hätte zur Regelbesteuerung optiert,
- die Leistung eines anderen Unternehmers war für den Verein bestimmt, wobei die Umsatzsteuer in einer ordnungsgemäßen Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Zu beachten ist, dass für den Vorsteuerabzug die Rechnungsregeln zu beachten sind, d. h. ein Vorsteuerabzug ist nur dann möglich, wenn der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung hat. Liegt keine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung nach § 14 bzw. § 14a UStG vor, ist im Fall der Berichtigung der Rechnung gemäß § 31 Abs 5 UStDV der Vorsteuerabzug erst dann zulässig, wenn die erforderlichen Rechnungsangaben an den Leistungsempfänger übermittelt wurden.

Ausnahme:

Rechnungen deren Betrag kleiner als € 150,00 ist, brauchen die Umsatzsteuer nicht gesondert auszuweisen. Vielmehr reicht es aus, wenn die Rechnung folgende Angaben enthält

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie
- der anzuwendende Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Der Verein kann folgende Vorsteuerbeträge abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 UStG eingeführt worden sind,
- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen,
- die Steuer für Leistungen i. S. d. § 13b Abs. 1 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Aufführung dieser Leistungen entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist.

Umsatzsteuer

Aufteilung der Vorsteuer bei nicht vollkommener Zuordnung

Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der Einnahmen

Die Ermittlung der Aufteilung der Vorsteuer wird durch Gegenüberstellung von

- Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich abzüglich der Einnahmen aus Hilfsgeschäften dieses Bereichs und
- Einnahmen aus dem nichtunternehmerischen Bereich abzüglich der Einnahmen aus Hilfsgeschäften dieses Bereichs vorgenommen.

Hilfsgeschäfte können dabei

- Veräußerung von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren, z. B. der Verkauf gebrauchter KFZ, Einrichtungsgegenständen bzw. Altpapier sein.



Alle Einnahmen, die der betreffenden Einrichtung zufließen, insbesondere die Einnahmen aus Umsätzen wie Veranstaltungen, Gutachten, Lizenzüberlassungen, sowie die Mitgliederbeiträge, Zuschüsse, Spenden, usw. sind anzusetzen. Bei der Gegenüberstellung kann je nach Anordnung des Finanzamts, das Verhältnis des laufenden, eines früheren oder mehrerer Kalenderjahre zugrunde gelegt werden. Wird die Vorsteuer nach dem Verhältnis der Einnahmen aufgeteilt, so wird eine evtl. nichtunternehmerische Nutzung nicht besteuert.

Beispiel: Die Aufteilung von Vorsteuern beim Erwerb eines Dampfstrahlers

Ein Verein schafft einen Dampfstrahler für € 1.200,00 zzgl. 228,00 Umsatzsteuer an, der sowohl im nicht unternehmerischen als auch im unternehmerischen Bereich verwendet wird.

Lösung:

Die Vorsteuer ist im Verhältnis der Einnahmen aus dem nicht unternehmerischen Bereich zu den Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich aufzuteilen. Betragen die Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich € 100.000,00 und diejenigen aus dem nicht unternehmerischen Bereich € 50.000,00, so ist die Vorsteuer i. H. v. € 228,00 im Verhältnis von 2 : 1 aufzuteilen. Im Ergebnis sind deshalb € 152,00 als Vorsteuer abziehbar, während € 76,00 nicht dem Vorsteuerabzug unterliegen.

Umsatzsteuer

Aufteilung der Vorsteuer nach Einzelfallprinzip

Das Finanzamt kann im Einzelfall ein anderes Aufteilungsverfahren zulassen.

Es kann z.B. gestatten, dass die teilweise dem unternehmerischen Bereich zuzurechnenden Vorsteuern, die auf die Anschaffung, Herstellung oder Unterhaltung eines Gebäudes entfallen, insoweit als das Gebäude dauernd zu einem feststehenden Teil für Unternehmenszwecke verwendet wird, entsprechend der tatsächlichen Verwendung und im Übrigen nach aufgeteilt werden.

Beispiel: Die Aufteilung der Vorsteuer bei einem Gebäude

Bei einem Vereinsgebäude, das nach seiner Beschaffenheit dauernd zu 75 % als Gastwirtschaft und im Übrigen mit wechselndem Anteil für unternehmerische und nicht unternehmerische Vereinszwecke verwendet wird, können die nicht ausschließlich zurechenbaren Vorsteuern von vornherein zu 75 % als abziehbar behandelt werden. Der restliche Teil von 25 % kann entsprechend dem jeweiligen Einnahmeverhältnis in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden.

Ein vereinfachtes Aufteilungsverfahren ist nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu genehmigen und kann mit Auflagen verbunden werden. Es darf nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen. Außerdem muss sich der Verein verpflichten, das Verfahren für mindestens fünf Kalenderjahre anzuwenden. Ein Wechsel des Verfahrens ist jeweils nur zu Beginn eines Besteuerungszeitraums gestattet.



Gesamtpauschalierung der Vorsteuer

Der Gesetzgeber hat für Vereine die nicht buchführungspflichtig sind, in § 23 a UStG eine Erleichterung eingeführt. Abziehbare Vorsteuern werden demnach basierend auf Erfahrungswerten mit einem Durchschnittsteuersatz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs festgesetzt. Die Inanspruchnahme des Durchschnittssatzes ist nur möglich, wenn der steuerpflichtige Vorjahresumsatz € 35.000,00 nicht überschritten hat (s. auch Abschn. 191 UStR). Der Verein kann dem Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahrs erklären, dass er den Durchschnittssatz in Anspruch nehmen will. Hat sich der Verein für die Anwendung des Durchschnittsteuersatzes entschieden, so bindet ihn diese Entscheidung für fünf Jahre. Die Entscheidung kann aber mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an, spätestens

jedoch bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahrs widerrufen werden, wobei eine erneute Anwendung des Durchschnittsteuerersatzes frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig ist. Der Vorteil der Vorsteuerpauschalierung ist der, dass der damit betraute Vereinsmitarbeiter die Zuordnung der Vorsteuern zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen und die Aufzeichnung der Entgelte für steuerpflichtige Leistungen nicht vorzunehmen hat.

Für die Anwendbarkeit der Regelung zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ist im ersten Kalenderjahr der unternehmerischen Betätigung der voraussichtliche Umsatzes dieses Jahres maßgebend.

Beispiel: Gesamtpauschalierung der Vorsteuer

Der Verein Gut Bolz e. V. dessen steuerpflichtiger Vorjahresumsatz bei € 28.735,00 lag, erzielt folgende Umsätze:

Umsätze aus Zweckbetrieb	(7% USt) 9.000,00 €
Umsätze aus wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	(19% USt) 20.000,00 €

Der Verein beantragt beim Finanzamt die Anwendung des Durchschnittsteuerersatzes.

Lösung:

Die abzugsfähige Vorsteuer beträgt 7 % von € 29.000,00, d. h. € 2.030,00.

Steuern



Lohnsteuer

Vereine die Angestellte, entweder als Aushilfskräfte oder als Teil- und Vollzeitkräfte beschäftigen sind verpflichtet die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Aushilfskräfte mit einem Monatsverdienst bis höchstens € 400,00 sind bei der sogenannten Mini-Job-Zentrale anzumelden. Hier hat der Verein für diese Kräfte insgesamt 30 % der Bezüge anzumelden und abzuführen. Es ist darauf zu achten, dass dies nur für einen sogenannten Mini-Job gilt.

Grundsteuer

1. Grundbesitz ist nach § 2 GrStG grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch für Gewässer, die z. B. durch Mitglieder der Angelvereine oder durch Nichtmitglieder, die befristete Angelberechtigungen erworben haben, genutzt werden. Nutzung heißt, dass der berechtigte Personenkreis die in den Gewässern lebenden Fische hegt, fängt und gegebenenfalls sich aneignet. Die Motive der fischenden Personen, ob sie das aus Gründen der Erholung, des Sports, der Liebe zur Natur oder weil sie die Fische verzehren wollen, tun, sind nicht von Belang. Insbesondere kommt es auf eine Gewinnerzielungsabsicht nicht an.

2. Land- und forstwirtschaftlich genutzt werden die Gewässer, weil auch der nicht auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete Fischfang eine Form der Nutzung tierischer landwirtschaftlicher Urproduktion darstellt. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob Netze, Reusen oder auch nur Angelruten verwendet werden.

3. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bedeutet zunächst nur eine Freistellung für die Körperschafts- und Gewerbesteuer. Grundbesitz ist nur dann von der Grundsteuer befreit, wenn er nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. B. GrStG ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz ist steuerpflichtig, auch wenn er gleichzeitig für begünstigte Zwecke benutzt wird oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der unmittelbaren Verwirklichung begünstigter Zwecke dient. Wird der Grundbesitz zugleich auch land- und forstwirtschaftlich genutzt, können nach § 6 GrStG Befreiungen nur in abschließend aufgezählten Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Durch Angelsport genutzte Fischgewässer gehören nicht hierzu.

4. Der Nutzer land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes ist es nach § 125 Abs. 2 BewG i.V.m. § 40 GrStG Schuldner der Grundsteuer. Es ist also unerheblich, ob das Recht auf die Nutzung der Gewässer sich auf Eigentum, auf Pachtverträge, oder andere u.U. formlose Überlassungen gründet.

5. Der BFH hat die Grundsteuerpflichtigkeit von Anglervereinen für Grundstücke, die sich sowohl im Eigentum des Vereines befinden, als auch auf der Basis eines Fischereirechtes genutzt werden, grundsätzlich bestätigt.

Als Bemessungsgrundlage für den Grundsteuermessbetrag wird eine Jahresfangmenge von kg je aktivem Mitglied festgelegt.

Spendenrecht

Allgemeines

Fließen einem Verein Zuwendungen / Spenden zu, so gehören die Einnahmen zu solchen aus dem ideellen Bereich und sind damit steuerbegünstigte Einnahmen, die nicht der Besteuerung unterliegen. Die Zuwendungen stellen beim Zuwendungsgeber Ausgaben dar, die von der Bemessungsgrundlage i. R. d. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen steuerlich abzugsfähig sind.

Seit 01.01.2007 sind fast alle gemeinnützigen zwecken dienenden Mitgliedsbeiträge (inklusive Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren) von der Steuer abziehbar. Zuwendungen können nur dann abgezogen werden, wenn der Spender endgültig wirtschaftlich belastet ist. Da für viele Vereine die Möglichkeit des Zuwendungsempfangs eine wichtige Möglichkeit darstellt um zu Einnahmen zu gelangen, fördert der Gesetzgeber solche Zuwendungen, die allerdings für gemeinnützige Aufgaben verwendet werden müssen. So kann z. B. ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit vorliegen, wenn eine Körperschaft, deren Satzungszwecke auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet sind und die sich weitgehend durch Geldzuwendungen finanziert, Ihre Mittel nicht überwiegend für ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet, sondern zur Deckung der Verwaltungskosten und für die Zuwendungswerbung. Gemäß BFH-Rechtsprechung soll durch die einkommensteuer mindernde Berücksichtigung von Zuwendungen zu privatem uneigenem Handeln angeregt werden.

Spenden für einen Sportverein sind nur abziehbar, wenn der Verein als gemeinnützigen Zwecken dienen anerkannt ist oder zumindest über eine vorläufige Freistellungsbescheinigung verfügt.

Arten

Arten der Zuwendung

Geldzuwendungen

Zuwendungen

Bei einer Geldzuwendung gibt der Spender dem Verein einen Geldbetrag. Der Wert des Geldes ist dabei leicht zu ermitteln. Bei allen Geldzuwendungen muss der bescheinigende Verein auf der Zuwendungsbestätigung erkennbar machen, ob es sich um eine Aufwands-spende handelt oder nicht. Falls es sich um eine Aufwandszuwendung handelt, hat der Verein auf der Zuwendungsbestätigung erkennbar zu machen, dass es sich dabei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Liegt eine Geldzuwendung vor, die nicht ein Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen darstellt, muss der Verein auf der Zuwendungsbestätigung vermerken, dass es sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Sachzuwendungen

Bei einer Sachzuwendung gibt der Spender dem Verein eine Sache (z. B. ein Sportgeschäft wendet einem Verein zehn Fußbälle oder Warengutscheine zu), wobei er dem Verein das Eigentum an der Sache verschaffen muss. Die Zuwendung muss unmittelbar für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Sachzuwendungen und Buchwertprivileg

Sachzuwendungen von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen sind seit dem 01.01.2009 grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Marktwert) des zugewendeten Gegenstandes zu bewerten, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungsstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat, z. B. die Zuwendung einer Beteiligung aus dem Privatvermögen, die mit den (fortgeführten) Anschaffungskosten zu bewerten ist.

Anerkennung der Zuwendungsbestätigung

Bei Sachzuwendungen müssen aus der Zuwendungsbestätigung die genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache und der Wert ersichtlich sein wobei die Bewertung bei neuen Sachen anhand der Rechnung der Sache zu erfolgen hat und eine Bewertung von gebrauchten Sachen anhand des ehemals bezahlten Einkaufspreises und des Zustandes der Sache zum Zeitpunkt der Zuwendung aufgrund einer Schätzung vorgenommen wird.



Aufwandszuwendungen

Aufwandsspenden sind vom Verein übernommene Aufwendungen für einen begünstigten Empfänger, sofern dem Förderer ein Erstattungsanspruch vertraglich oder durch Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Aufwendungen sind Zuwendungen in Geldeswert. Beispiele für solche Zuwendungen sind :

- Reisekosten
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachungskosten

Werbung

Steuerliche Behandlung von Werbeeinnahmen

Sponsoring – Werbung

Einführung

Die Werbung ist ein komplizierter Bereich des Vereinssteuerrechts, denn die Einnahmen aus der Werbung können sowohl zum Bereich der

- Vermögensverwaltung als auch
- zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

gehören.

Dem ideellen Bereich sind auch die sog. Sponsorengelder zuzuordnen, wenn der Verein nicht aktiv an der Werbung mitwirkt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Verein auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Katalogen usw. lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hinweist.

Gleiches gilt, wenn Vereine kostenfrei oder verbilligt einen sog. Werbebus zur Verfügung gestellt bekommen. Erhält ein Verein ein solches kostenfreies Werbemobil zur Verfügung gestellt und verpflichtet sich, auf diesem Werbung anzubringen und zu dulden, liegt jedoch ein umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vor.

Einnahmen von Sponsoren können sein:

Spenden

- Dies ist dann der Fall, wenn keine Gegenleistung des Vereins vorliegt.
- Die Zahlungen sind beim Sponsor keine Betriebsausgaben bzw. eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Vermögensverwaltung

- Der Verein wirkt nicht aktiv mit, z. B. es wird lediglich ein Namensrecht verpachtet.
- Die Zahlungen stellen beim Sponsor Betriebsausgaben dar. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Der Verein wirkt aktiv mit.
- Die Zahlungen stellen beim Sponsor Betriebsausgaben dar. Eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

Werbeeinnahmen als Einnahmen aus Vermögensverwaltung

Werden die Werberechte entgeltlich auf einen Dritten übertragen und führt dieser das gesamte Anzeigengeschäft durch, gehören die Einnahmen aus einem solchen Überlassungsvertrag zum Bereich der Vermögensverwaltung.

Zur Anerkennung eines solchen Vertrags ist es erforderlich, dass die Werbeagentur eine angemessene Gewinnspanne (Nettoüberschusschance von mind. 10%) hat. Ansonsten wird das Handeln dem Verein zugerechnet, weil eine Geschäftsbesorgung unterstellt wird.

Erfolgt die Werbung über eine Vereinszeitschrift, gehören die Werbeeinnahmen gleichfalls zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Möglichkeiten eines Überlassungsvertrags bestehen nicht bei der sog. Trikotwerbung.
Ermittlung der Einkünfte aus Werbung

Einnahmen

Zu den Einnahmen gehören grundsätzlich die Erlöse aus der Werbung; bei einer Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahme-Überschuss-Rechnung sind dabei die Bruttoeinnahmen (einschl. Umsatzsteuer) maßgeblich.

Problematisch ist es, wenn ein Unternehmer zusätzlich zum Werbeentgelt für die Trikotwerbung noch die Sportbekleidung unentgeltlich stellt. Hier erleichtert ein Blick auf die Regelung beim Unternehmer die steuerliche Behandlung beim Verein. Der Unternehmer wird nämlich den gesamten Betrag (Werbeentgelt zzgl. Einkauf der Sportbekleidung) als Werbeaufwand in seinem Unternehmen buchen. Folglich ist dieser Wert auch Betriebseinnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beim Verein.

Abzugsfähige Reisekosten

- Reisekosten sind
- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten,



Fahrtkosten

Begünstigte Fahrten

Nach den Lohnsteuer-Richtlinien können für alle Fahrten, die nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfolgen, Reisekosten angesetzt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Reisekosten stellen danach z.B. die Aufwendungen für folgende Fahrten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten dar:

- Fahrten von der Wohnung oder regelmäßigen Arbeitsstätte zur **auswärtigen Tätigkeitsstätte**,
- Fahrten von der Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte (oder Einzugsgebiets) zur auswärtigen Tätigkeitsstätte,
- **Zwischenheimfahrten** von der auswärtigen Tätigkeitsstätte zur Wohnung und zurück,

Abzugsfähige Aufwendungen

Sämtliche Fahrtkosten aus Anlass einer beruflichen Auswärtstätigkeit gehören zu den Werbungskosten. Abzugsfähig sind die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Benutzung eines eigenen Kfz hat der Arbeitnehmer wie bisher die Möglichkeit, die pro Kilometer angefallenen Kosten entweder einzeln nachzuweisen oder den vom BMF hierfür festgelegten Kilometersatz von 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer in Anspruch zu nehmen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann der Arbeitnehmer die **tatsächlichen Aufwendungen** als Werbungskosten abziehen. Das gilt auch dann, wenn er in Bahn oder Flugzeug die **1. Klasse** benutzt und wenn er für bestimmte Fahrten ein **Taxi** nimmt. Die Aufwendungen müssen regelmäßig durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Kosten für einen **Leihwagen** sind in voller Höhe erstattungsfähig, wenn der Wagen **nur für berufliche Fahrten** während der Dienstreise benutzt wurde. Andernfalls sind die Kosten im Verhältnis der privat und beruflich gefahrenen Kilometer aufzuteilen.

Abzugsfähigkeit der BahnCard

Die Aufwendungen für eine BahnCard können ungeachtet der privaten Nutzungsmöglichkeit abzugsfähige Reisekosten darstellen. Entscheidend ist, dass durch die BahnCard im Ergebnis insgesamt geringere Werbungskosten entstehen, als dies beim normalen Bahntarif für die Reisetätigkeiten des betreffenden Jahres der Fall wäre.

Abziehbare Fahrten bei eigenem Kfz

Bei Benutzung eines eigenen Kfz gehören regelmäßig sämtliche Aufwendungen für alle durch die berufliche Auswärtstätigkeit verursachten Fahrten zu den Werbungskosten. Dazu gehören sämtliche Fahrten während der Auswärtstätigkeit vom Verlassen der regelmäßigen Arbeitsstätte bis zu der Rückkehr. Wird die Dienstreise von der Wohnung aus angetreten oder dort beendet, gehört die Fahrt von der Wohnung an bzw. bis zur Wohnung zum Dienstgeschäft.

Muss der Arbeitnehmer auswärts übernachten, zählen auch die Fahrten von der Unterkunft zur auswärtigen Tätigkeitsstätte und zurück zu den beruflichen Fahrten anlässlich der beruflichen Auswärtstätigkeit.

Kilometersätze

Bei Benutzung eines **eigenen Pkw** kann der Arbeitnehmer die pro Kilometer aufgewendeten **Kosten entweder einzeln nachweisen** oder dafür den amtlichen Schätzbetrag in Anspruch nehmen. Das Entsprechende gilt bei Benutzung anderer **eigener** Fahrzeuge.

Kostenpauschale

Folgende Schätzbeträge kommen infrage:

Kfz	0,30 EUR/km
Motorrad/Motorroller	0,13 EUR/km
Moped/Mofa	0,08 EUR/km
Fahrrad	0,05 EUR/km

Nimmt der Arbeitnehmer auf einer dienstlichen Fahrt aus beruflichen Gründen einen oder mehrere Fahrgäste mit, darf er für diese Fahrtstrecken eine **zusätzliche Kostenpauschale** von 0,02 EUR/km für **jeden Mitfahrer** ansetzen.

Ansatz der gefahrenen Kilometer

Alle genannten Zahlen beziehen sich auf die **tatsächlich gefahrenen** und **nicht**, wie die gesetzliche Kilometerpauschale, auf den **Entfernungskilometer**.

Die genannten Kilometer-Schätzbeträge sind nicht anzusetzen, wenn sie offensichtlich überhöht sind. Verwaltung und Rechtsprechung prüfen diese Frage im Regelfall nur nach, wenn die jährliche Fahrleistung des Pkw **über 40.000 km** liegt.

Mit den amtlichen Kilometersätzen sind die üblichen Unterhaltskosten für das Kfz einschließlich der Abschreibungen, der Zinsen für einen Anschaffungskredit u. Ä. abgegolten. Bestimmte **außergewöhnliche Kosten** können jedoch **neben** dem **Schätzbetrag** angesetzt werden.

Dies gilt in erster Linie für **Unfallschäden**, wenn sich der Unfall auf einer beruflichen Fahrt ereignet und nicht durch Alkoholeinfluss bedingt ist.

Tatsächliche Kosten

Bei einer normalen Jahresfahrleistung des Pkw sind die genannten Schätzbeträge im Regelfall zu niedrig, falls es sich nicht um einen preiswerten Kleinwagen handelt und die Nutzungsdauer, nach der die Abschreibungen berechnet werden, noch nicht abgelaufen ist.

Nachweisführung durch den Arbeitnehmer

In diesen Fällen empfiehlt es sich für den Arbeitnehmer, die **tatsächlichen Aufwendungen** für seinen Pkw **nachzuweisen**.

Wer längere Strecken bei beruflichen Auswärtstätigkeiten mit seinem Pkw fahren muss, sollte von dieser Möglichkeit des Einzelnachweises Gebrauch machen. Im Regelfall ist der nötige Zeitaufwand durch die erzielbaren Steuerersparnisse mehr als gerechtfertigt. Den erforderlichen Aufwand kann man dadurch reduzieren, dass man die **Treibstoffkosten schätzt** und nur die **übrigen Kosten belegmäßig nachweist**. Bei der Schätzung der Treibstoffkosten kann man sich an den Verbrauchsangaben des Herstellers orientieren. Allerdings dürfen die Finanzämter im Zweifel die niedrigsten Benzinpreise und den niedrigsten Treibstoffverbrauch zum Nachteil des Arbeitnehmers zugrunde legen, wenn dieser seine höhere Schätzung nicht glaubhaft darlegen kann, etwa durch repräsentative Aufzeichnungen.

Die Kostenschätzungen in den **ADAC-Tabellen** und anderen Zusammenstellungen werden dagegen **nicht als Nachweis** der tatsächlichen Kosten anerkannt. Zu den Gesamtkosten des Kfz gehören die folgenden Aufwendungen:

- Treibstoffkosten,
- Wartungs- und Reparaturkosten,
- Aufwendungen für eine Garage am Wohnort,
- Kfz-Steuer,
- Haftpflichtversicherung,
- zusätzliche freiwillige Versicherungen, z. B. Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherungen,
- Absetzungen für Abnutzung (AfA),
- Leasingraten und einmalige Sonderzahlungen, die bei geleasten Fahrzeugen an die Stelle der AfA treten,
- Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen,
- etwaige Nebenkosten.

Um die Kosten pro Kilometer zu errechnen, brauchen Sie neben den Gesamtkosten des betreffenden Kalenderjahrs die **Gesamtfahrleistung**. Dazu genügt es, den Kilometerstand am Anfang und am Ende des Kalenderjahrs festzuhalten. Die Gesamtkosten geteilt durch die Jahresfahrleistung in Kilometern ergeben die tatsächlichen Kosten pro gefahrenen Kilometer.

Zeitlich gestaffelte Verpflegungspauschalen

Für 2009 ergeben sich die folgenden Inlandsverpflegungspauschalen, deren Höhe sich ausschließlich nach der Abwesenheitszeit am einzelnen Kalendertag bestimmt.

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag
weniger als 8 Stunden	0 EUR
mindestens 8 Stunden	6 EUR
mindestens 14 Stunden	12 EUR
mindestens 24 Stunden	24 EUR (= 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr)

Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (Gesetzentwurf)

Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Vorstandsmitglied eines Vereins unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit dem Verein bzw.

den Vereinsmitgliedern gegenüber haftbar gemacht werden, wenn er die Interessen des Vereins in Form von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verletzt. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eines Vereins können demnach wegen der Verletzung einer Vorstandspflicht nur noch von dem Verein bzw. den Vereinsmitgliedern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn diesem/n vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Schaden zugefügt wurde. Ehrenamtlich ist die Tätigkeit des Vorstandes, wenn der Verein keine Gegenleistung in Form von Geld oder von Naturalien erbracht hat. Aufwandsentschädigungen in Form eines reinen Auslagenersatzes, insbesondere für Fahrtkosten, Schreib- und Portoauslagen sind für diese Beurteilung aber unschädlich.

Außerdem sollen ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder einen Haftungsbefreiungsanspruch gegen den Verein haben, wenn sie Dritten gegenüber aufgrund der Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit ersatzpflichtig geworden sind und dabei nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Abweichende Regelung

§ 40 BGB wird um einen Verweis auf § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB-E ergänzt. Dadurch kann in der Vereinssatzung bezüglich der Haftungsbegrenzung des unentgeltlich tätigen Vorstandes gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern bei Bedarf eine von § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB-E abweichende Regelung zum Schutz der Vereinsmitglieder getroffen werden.

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten

Seit 01.01.2007 kann für alle nebenberuflichen Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im steuerbegünstigten Bereich eine **Aufwandspauschale i. H. v. € 500,00** steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Diese Aufwandspauschale (Freibetrag) kann z. B. auch Vorstandsmitgliedern eines Vereins und Reinigungskräften gewährt werden. Der Freibetrag kann allerdings für Tätigkeiten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nicht gewährt werden. Die Ehrenamtspauschale kann nicht zur Vergütung von Amateursportlern genutzt werden. Die Pauschale setzt eine nebenberufliche Tätigkeit voraus. Eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags ist nicht notwendig. Die Pauschale kann von dem Empfänger wieder an den Verein zurückgespendet werden (Aufwandsspende). Zwischen dem Verein und dem Empfänger ist eine schriftliche Vereinbarung über die Art der Tätigkeit und die Höhe der Vergütung zu treffen. Der Arbeitnehmer hat dem Verein außerdem schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht schon anderweitig in Anspruch genommen wurde. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Steuerfrei



Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten/Übungsleiterpauschale

Allgemeines

Gemäß § 3 Nr. 26 ESG sind Aufwandsentschädigungen für

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und als Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten z. B. Ferienhelfer, Trainer, Jugendleiter zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Dienst oder Auftrag eines inländischen gemeinnützigen oder mildtätigen Vereins; steuerfrei.

Verträge mit Übungsleitern sollten auf jeden Fall – in schriftlicher Form – abgeschlossen werden.

Nebenberuflich ist jede Tätigkeit, aus der nicht hauptsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird. Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die oben genannten Tätigkeiten bis zur Höhe von € 2.100,00 im Jahr anzusetzen.



Tipp!

Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag und nicht zeitanteilig aufzuteilen. Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Vereinen nebenberuflich tätig, hat er dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass er die Steuerbefreiung nicht auch bei seinem anderen Auftraggebern in Anspruch genommen hat. Übersteigen die Einnahmen € 2.100,00 wird nur der € 2.100,00 übersteigende Betrag steuerpflichtig. Die Steuerfreiheit ist allerdings auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten auf einen einmaligen Jahresbetrag von € 2.100,00 begrenzt.

Der Betrag von € 2.100,00 ist auch von der Pflicht der Sozialversicherung befreit.

Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, sowohl aus einer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 EStG, als auch aus einer anderen Tätigkeit, ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nr. EStG der Freibetrag zu gewähren.

Steuerberater Schmiedecke und Zobel

